



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 6 B 33.11
OVG 2 LC 133/11

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 10. August 2011
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Neumann
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Vormeier und Dr. Möller

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Beschluss des Niedersächsischen
Oberverwaltungsgerichts vom 19. Juli 2011 wird verwor-
fen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abgesehen.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist schon deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlich anerkannten Hochschule mit Befähigung zum Richteramt im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO eingelegt worden ist (§ 67 Abs. 4 VwGO).

- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Von der Erhebung von Gerichtskosten wird für das Beschwerdeverfahren gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 GKG abgesehen.

Neumann

Vormeier

Dr. Möller